

1972	Ausgegeben zu Bonn am 7. Dezember 1972	Nr. 130
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 72	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ..... 2037-1-4	2229
30. 11. 72	Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein ..... 9501-25	2230
1. 12. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter ..... 51-1-15	2231
4. 12. 72	Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes 8232-3	2232
4. 12. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bargeldlose Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten 826-22	2233
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2234
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2234

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes  
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts  
für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Vom 30. November 1972

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2073) wird verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung**

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 2. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 182, 339), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 24. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 269), wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) vom 1. Januar 1973 an

für den Bediensteten auf monatlich vierhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark,  
für die Witwe auf monatlich dreihundertfünfzig Deutsche Mark,

für die Vollwaise auf monatlich einhundertzwanzig Deutsche Mark.“

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und Artikel VII des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 30. November 1972

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Verordnung  
zur Änderung der Vorschriften  
für die Reeden auf dem Rhein**

Vom 30. November 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein — Anlage der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1307) — werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3 (Mannheim—Ludwigshafen) wird in § 3.02 Nr. 1 Buchstabe b die Kilometerangabe „428,65“ durch die Kilometerangabe „428,72“ ersetzt.
2. In Abschnitt 6 (Bad Salzig) erhalten die §§ 6.01 bis 6.03 folgende Fassung:

„§ 6.01

Grenzen der Reede

Die Reede erstreckt sich vor Bad Salzig am linken Ufer von km 564,50 bis 567,60.

§ 6.02

Allgemeine Liegeplätze

(§ 1.04 Nr. 1 Bild 3)

Für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.37 oder § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 565,20 bis 565,70.

§ 6.03

Allgemeiner Liegeplatz für die Schubschiffahrt

(§ 1.04 Nr. 2 Bild 4)

Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die kein Zeichen nach § 3.37 oder § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 564,50 bis 565,00.“

3. Nach Abschnitt 6 (Bad Salzig) wird folgender Abschnitt 6.1 (Koblenz) eingefügt:

„Abschnitt 6.1

Koblenz

§ 6.101

Grenzen der Reede

Die Reede vor Koblenz erstreckt sich am rechten Ufer von km 592,15 bis 593,65.

§ 6.102

Allgemeiner Liegeplatz

(§ 1.04 Nr. 1 Bild 3)

Für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.37 oder § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 592,15 bis 592,80.

§ 6.103

Allgemeiner Liegeplatz für die Schubschiffahrt

(§ 1.04 Nr. 2 Bild 4)

Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die kein Zeichen nach § 3.37 oder § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 592,80 bis 593,40.

§ 6.104

Liegeplatz für Fahrzeuge der Schubschiffahrt,  
die feuergefährliche Stoffe befördern

(§ 1.04 Nr. 4 Bild 6)

Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die einen blauen Kegel nach § 3.37 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 593,40 bis 593,65.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 30. November 1972

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld  
für Sanitätsoffizier-Anwärter**

**Vom 1. Dezember 1972**

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 23. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1362), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 440), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich

a) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1972:

im 1. und 2. Semester	achthundertachtzehn Deutsche Mark, nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett neunhundertsechsdreißig Deutsche Mark,
im 3. und 4. Semester	eintausendeinundfünfzig Deutsche Mark,
im 5. und 6. Semester	— vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vor- prüfung eintausendeinundfünfzig Deutsche Mark,
	— nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vor- prüfung eintausendeinhundert- achtundsiebzig Deutsche Mark,
im 7. und 8. Semester	eintausendzweihundert- siebenundachtzig Deutsche Mark,
ab dem 9. Semester	eintausenddreihundert- siebenundzwanzig Deutsche Mark,

b) für die Zeit ab 1. Juli 1972:

im 1. und 2. Semester	achthundertachtund- dreißig Deutsche Mark, nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder See- kadett neunhundert- neunundsechzig Deutsche Mark,
im 3. und 4. Semester	eintausendvierundachtzig Deutsche Mark,
im 5. und 6. Semester	— vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vor- prüfung eintausendvierundachtzig Deutsche Mark,
	— nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vor- prüfung eintausendzweihundertelf Deutsche Mark,
im 7. und 8. Semester	eintausenddreihundert- siebenunddreißig Deutsche Mark,
ab dem 9. Semester	eintausenddreihundert- siebenundsiebzig Deutsche Mark,

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kinderzuschlagsberechtigtes Kind  
vierundsiebzig  
Deutsche Mark.
2. mit einem kinderzuschlagsberechtigten Kind  
einhundertachtzehn  
Deutsche Mark.

Für jedes weitere kinderzuschlagsberechtigtes Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 2 um je

zweiundfünfzig  
Deutsche Mark.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1972

Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

**Verordnung  
über das Entrichten von Beiträgen  
zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten  
bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes**

Vom 4. Dezember 1972

Auf Grund des § 1399 Abs. 5 und des § 1417 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 121 Abs. 5 und des § 139 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Pflichtversicherung**

Für Deutsche, die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes versichert sind, gelten für den Beitragseinzug die Vorschriften der §§ 1396 bis 1401 b der Reichsversicherungsordnung und der §§ 118 bis 123 b des Angestelltenversicherungsgesetzes. Zuständige Einzugsstelle im Sinne des § 1399 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 121 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist

für den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

die Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn,

für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

die Allgemeine Ortskrankenkasse Düsseldorf und

für die übrigen Geschäftsbereiche

die Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Godesberg.

Das in § 1385 Abs. 3 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung oder in § 112 Abs. 3 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes genannte Bruttoarbeitsentgelt ist ein Betrag in Deutscher Mark. Der Wert der Sachbezüge bestimmt sich nach dem Sitz der Einzugsstelle.

§ 2

**Freiwillige Versicherung**

Für Personen, die zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, gilt die Verordnung über die bargeldlose Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten vom 26. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2181) mit der Maßgabe, daß die Beiträge für die Rentenversicherung der Arbeiter an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf zu entrichten sind. Zur Beitragszahlung in regelmäßigen Zeitabständen und in gleichbleibender Höhe sind die Berechtigten nicht verpflichtet.

§ 3

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230) außer Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1972

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die bargeldlose Entrichtung von Beiträgen  
zur Rentenversicherung der Arbeiter  
und zur Rentenversicherung der Angestellten**

**Vom 4. Dezember 1972**

Auf Grund der §§ 1405, 1407 und 1408 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 127, 129 und 130 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über die bargeldlose Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten vom 26. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2181) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Küstenfischern“ die Worte „und anderen Selbständigen“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 werden vor den Worten „des Angestelltenversicherungsgesetzes“ die Worte „und Nr. 11“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 4 werden die Worte „Zahl und Klasse der Beitragsmarken“ durch die Worte „die Anzahl der Monatsbeiträge und die Beitragsklasse“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1972

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
10. 11. 72 Verordnung Nr. 17/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	220	24. 11. 72	1. 12. 72
16. 11. 72 Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — 770-2-1-1	223	29. 11. 72	30. 11. 72
29. 11. 72 Verordnung TSF Nr. 10/72 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	226	2. 12. 72	1. 1. 73

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
16. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2395/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 11. 72	L 259/1
16. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2396/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 11. 72	L 259/3
16. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2397/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 11. 72	L 259/5
16. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2398/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	17. 11. 72	L 259/7
16. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2399/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	17. 11. 72	L 259/10
16. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2400/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	17. 11. 72	L 259/12
16. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2401/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	17. 11. 72	L 259/14
16. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2402/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	17. 11. 72	L 259/16
16. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2403/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 11. 72	L 259/18
16. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2404/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	17. 11. 72	L 259/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
16. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2405/72 der Kommission zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	17. 11. 72	L 259/22
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2407/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 11. 72	L 260/1
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2408/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 11. 72	L 260/3
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2409/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 11. 72	L 260/5
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2410/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 11. 72	L 260/7
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2411/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	18. 11. 72	L 260/8
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2412/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl	18. 11. 72	L 260/19
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2413/72 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizengrieß als Hilfeleistung für die Republik Algerien	18. 11. 72	L 260/21
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2414/72 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfungen für Olivenöl	18. 11. 72	L 260/24
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2415/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	18. 11. 72	L 260/27
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2416/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfen für Olsaaten	18. 11. 72	L 260/29
17. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2417/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 11. 72	L 260/30
20. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2418/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 11. 72	L 262/1
20. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2419/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 11. 72	L 262/3
20. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2420/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 11. 72	L 262/5
20. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2421/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 11. 72	L 262/7
20. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2422/72 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	21. 11. 72	L 262/8
<b>Andere Vorschriften</b>			
16. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2406/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Teile und Ersatzteile von elektrischen Generatoren, Motoren usw. der Tarifstelle 85.01 C, mit Ursprung in Jugoslawien dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/72 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 11. 72	L 259/23
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2326/72 der Kommission vom 31. Oktober 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 979/72 hinsichtlich der Ausgleichsabgaben, die im Anschluß an die Währungsereignisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und aus diesen gewonnene Waren anzuwenden sind (ABl. Nr. L 249 vom 4. 11. 1972)	18. 11. 72	L 260/32

## Fundstellennachweis A

### Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 — Format DIN A 4 — Umfang 244 Seiten und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1972.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

## Fundstellennachweis B

### Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 — Format DIN A 4 — Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je 7,— DM zuzüglich je 0,90 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBI. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.